

**Kapitel 11 100**  
**Stiftung Wohlfahrtspflege NRW**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2019 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2017 TEUR

11 100

**Stiftung Wohlfahrtspflege NRW**

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Arbeit, Gesundheit, und Soziales zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 11 010.

**A u s g a b e n**
**Titelgruppen**
**Titelgruppe 70**

Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW aus den dem Land verbleibenden Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken

Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

685 70	291	Zuschuss für laufende Zwecke. . . . .	8 000 000	8 000 000	—	10 611
894 70	291	Zuschuss für Investitionen. . . . .	11 440 000	12 614 000	-1 174 000	10 833
Summe Titelgruppe 70. . . . .			19 440 000	20 614 000	-1 174 000	21 444

**Titelgruppe 71**

Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW aus Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Die Ausgaben werden aus den in Höhe von 87.300.000 EUR zweckgebundenen Einnahmen (Teilbetrag der Gesamteinnahmen) bei Kapitel 20 020 Titel 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 gedeckt (§ 17 Abs. 3 LHO).

3. Siehe Vermerke bei Kapitel 20 020 Titel 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52.

685 71	291	Zuschuss für laufende Zwecke. . . . .	954 300	954 300	—	954
894 71	291	Zuschuss für Investitionen. . . . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 71. . . . .			954 300	954 300	—	954

**Titelgruppe 72**

Allgemeiner Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Die Ausgaben der Titelgruppe können entsprechend § 29 Abs. 3, 4, 5 Satz 4 und 5 sowie Absatz 6 Haushaltsgesetz zur Verfügung gestellt werden. Sie sind entsprechend dem Satzungszweck der Stiftung einzusetzen.

685 72	291	Zuschuss für laufende Zwecke. . . . .	5 125 000	3 951 000	+1 174 000	3 121
894 72	291	Zuschuss für Investitionen. . . . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 72. . . . .			5 125 000	3 951 000	+1 174 000	3 121
Gesamtausgaben Kapitel 11 100. . . . .			25 519 300	25 519 300	—	25 519

---

## Erläuterungen

---

**Zu Kapitel 11 100:**

In diesem Kapitel werden die Ausgaben des Landes für die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW nachgewiesen.

**Zu Titelgruppe 70:**

Nach § 19a Spielbankgesetz ist im Haushaltsplan der Betrag für die Stiftung Wohlfahrtspflege festzulegen und an diese abzuführen.

Die Stiftung hat die ihr zufließenden Mittel ausschließlich für Zwecke der im Sinne des Steuerrechts gemeinnützig anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, ihrer rechtlich selbstständigen oder unselbstständigen Untergliederungen und ihrer angeschlossenen Einrichtungen zu vergeben. Hierbei sind insbesondere Einrichtungen und Projekte zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und benachteiligten Kindern zu berücksichtigen, die über das übliche Regelangebot hinausgehen.

Die Mittel der Titelgruppe werden zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November ausgezahlt.

Von der Stiftung nicht im gleichen Haushaltsjahr verbrauchte Mittel verbleiben bei der Stiftung für die Förderung von Maßnahmen für die oben genannten Zwecke.

Weniger wegen rückläufiger Einnahmen. Kompensation in gleicher Höhe erfolgt in Titelgruppe 72.

**Zu Titelgruppe 71:**

Der hier veranschlagte Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW wird gem. § 30 Abs. 3 Haushaltsgesetz zur Verfügung gestellt. Die Pauschalmittel sind entsprechend dem Satzungszweck der Stiftung einzusetzen.

Die Pauschalmittel werden ohne Antrag zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November ausgezahlt.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die Pauschalmittel zusammen mit den in der Titelgruppe 70 veranschlagten Mitteln an die Stiftung Wohlfahrtspflege ausgezahlt.

Vgl. Vorbemerkungen und Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 122 im Kapitel 20 020.

**Zu Titelgruppe 72:**

Der hier veranschlagte Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW kann entsprechend § 29 Abs. 3, 4, 5 Satz 4 und 5 sowie Absatz 6 Haushaltsgesetz zur Verfügung gestellt werden. Die Pauschalmittel sind entsprechend dem Satzungszweck der Stiftung einzusetzen.

Die Pauschalmittel werden ohne Antrag zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November ausgezahlt.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die Pauschalmittel zusammen mit den in der Titelgruppe 70 veranschlagten Mitteln an die Stiftung Wohlfahrtspflege ausgezahlt (Gesamtbetrag: 24,565 Mio. EUR).

Kompensation des rückläufigen Ansatzes bei Titelgruppe 70.